

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2010

Nr. 2010/364

## Amtliche Mitwirkung, Erwerb von Landwirtschaftsland mit Aufpreis Jäggi-Erzer Walter, Landwirt, Chäppeliweg 12, 4206 Seewen

---

### 1. Ausgangslage und Gesuch

Jäggi-Erzer Walter, Landwirt, Chäppeliweg 12, 4206 Seewen, stellt das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim Verkauf von Landwirtschaftsland in Seewen und bei der Reinvestition des gesamten Erlöses in den Erwerb von Landwirtschaftsland in Seewen.

#### Jäggi-Erzer Walter verkauft:

	Fläche m <sup>2</sup>		
GB Seewen Nr. 596	<u>2795</u>	Fr.	10'341.50
	2795		
Total Erlös		Fr.	10'341.50
			=====

#### Jäggi-Erzer Walter erwirbt:

	Fläche m <sup>2</sup>		
GB Seewen Nr. 485	1479	Fr.	5'916.--
GB Seewen Nr. 487	<u>2127</u>	Fr.	8'508.--
	3606		
Total Investition		Fr.	14'424.--
			=====

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Verkaufsgeschäften und Reinvestitionen, wenn diese der bestehenden landwirtschaftlichen Existenz eine betriebliche Verbesserung bringen und zu einer Betriebsarrondierung sowie langfristigen Existenzsicherung beitragen.

#### 2.2 Beurteilung

Da eine Güterregulierung in der stark parzellierten Gemeinde Seewen bis heute nicht zustande kam, versuchen die betroffenen Landwirte ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Kleinstarrondierungen zu verbessern. Bei der von Jäggi-Erzer Walter verkauften Parzellen GB Seewen Nr. 596 handelt es

sich um ein unüberbautes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück, welches nicht im engeren Bereiche des Hofes liegt.

Die vom Gesuchsteller erworbenen Landwirtschaftsparzellen GB Seewen Nr. 485 und 487 dagegen grenzen unmittelbar an das selbstbewirtschaftete Grundeigentum von Jäggi-Erzer Walter und arrondieren die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes. Mit dem Kauf der 2 Parzellen kann die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes zugleich um 8.11 a vergrössert werden.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann für den Erwerb von Landwirtschaftsland durch Jäggi-Erzer Walter in der Höhe des Verkaufserlöses von 10'341.50 Franken im Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

### 2.3 Vereinigung von Grundstücken

Soweit möglich sind die erworbenen Parzellen unter amtlicher Mitwirkung mit dem angrenzenden Grundeigentum zu vereinigen.

## 3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss ist Jäggi-Erzer Walter als Erwerber von GB Seewen Nr. 485 und 487 bis zum Betrage von 10'341.50 Franken von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

3.2 Keine Befreiung von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren bewirkt der vorliegende Beschluss für den Mehrerwerb im Betrage von 4'082.50 Franken.

3.3 Allenfalls bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

3.4 Da die Bodenverbesserungsverordnung auf den Erwerb von Grundstücken in der Landwirtschaftszone durch Nichtlandwirte nicht anwendbar ist, bewirkt die vorliegende Zusicherung für die Erwerberin der Parzellen GB Seewen Nr. 596 keine Befreiung von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren.

## 4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

4.1 Für die Reinvestition des Erlöses aus dem Verkauf der Landwirtschaftsparzellen in Seewen in den Erwerb der Landwirtschaftsparzellen GB Seewen Nr. 485 und 487 wird Jäggi-Erzer Walter, Seewen, bis zum Betrage von 10'341.50 Franken die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 4.2 Die vorliegende Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bezieht sich lediglich auf die Reinvestition des Verkaufserlöses im Betrage von 10'341.50 Franken durch Jäggi-Erzer Walter in den Erwerb von Landwirtschaftsland; nicht aber auf den Erwerb der Landwirtschaftsparzellen durch Nichtlandwirte in Seewen.

4.3 Über die Besteuerung des Grundstückgewinnes entscheidet die Veranlagungsbehörde.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (uk)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,  
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,  
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amtshaus 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Walter Jäggi-Erzer, Chäppeliweg 12, 4206 Seewen